



> Richtlinie

Für Stipendien an der Universität Koblenz

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Begriffsbestimmung und Grundsätzliches..... | 4 |
| 1.1. | Anwendungsbereich..... | 4 |
| 1.2. | Stipendium..... | 4 |
| 2. | Stipendien an der Universität Koblenz | 5 |
| 3. | Förderungszweck | 5 |
| 4. | Forschungsstipendien | 5 |
| 5. | Voraussetzungen für ein Stipendium..... | 6 |
| 6. | Vergabe von Stipendien | 6 |
| 6.1. | Ausschreibung..... | 6 |
| 6.2. | Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten | 6 |
| 7. | Höhe des Stipendiums | 7 |
| 8. | Verpflichtungen | 7 |
| 8.1. | Gesetzliche Verpflichtungen..... | 7 |
| 8.2. | Einhaltung wissenschaftlicher Praxis..... | 7 |
| 8.3. | Veröffentlichung..... | 8 |
| 9. | Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen..... | 8 |
| 10. | Verhältnis zwischen Stipendiat und Universität Koblenz..... | 9 |
| 10.1. | Sozialversicherung..... | 9 |
| 10.2. | Arbeitslosenversicherung..... | 10 |
| 10.3. | Kranken- und Pflegeversicherung | 10 |
| 10.4. | Rentenversicherung..... | 10 |
| 10.5. | Unfall- und Haftpflichtversicherung..... | 10 |
| 10.6. | Kindergeld | 11 |
| 11. | Während der Stipendienlaufzeit..... | 11 |
| 11.1. | Änderung von Verhältnissen | 11 |
| 11.2. | Rückgabe von Stipendien | 11 |
| 11.3. | Krankheit..... | 12 |
| 11.4. | Urlaub | 12 |
| 11.5. | Teilzeitstipendien | 12 |
| 11.6. | Tätigkeiten neben dem Stipendium | 12 |

| | | |
|-------|--|----|
| 11.7. | Nutzung von besonderen Gerätschaften | 13 |
| 12. | Steuern | 13 |
| 12.1. | Einkommensteuer..... | 13 |
| 12.2. | Umsatzsteuer | 15 |
| 12.3. | Bescheinigung der Steuerfreiheit..... | 15 |
| 13. | Mitteilungsverordnung..... | 15 |
| 14. | Schlussbestimmung..... | 15 |
| 15. | Rechtsgrundlagen | 16 |

1. Begriffsbestimmung und Grundsätzliches

1.1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet in allen Punkten Anwendung auf alle Stipendien, welche von der Universität Koblenz vergeben bzw. verwaltet werden. Sofern in einzelnen Punkten (z.B. Vergabeverfahren etc.) Vorgaben durch gesetzliche Regelungen (z.B. Deutschlandstipendien) oder spezifische Richtlinien des Geldgebers (das bedeutet DFG, DAAD o.ä.) bestehen, sind diese anzuwenden.

Die Verbindlichkeit der Stipendienrichtlinie wird mit Annahme der ersten Stipendienzahlung anerkannt. Die Verbindlichkeit geht aus dem Bewilligungsbescheid oder der Annahmeerklärung hervor.

1.2. Stipendium

Ein Stipendium ist eine uneigennützige finanzielle Beihilfe zur Unterstützung eines Ziels der Stipendiatin oder des Stipendiaten. Allein die Bezeichnung Stipendium impliziert nicht, dass eine steuerfreie Auszahlung erfolgen kann.

Die vergebenen Stipendien der Universität Koblenz zielen insbesondere auf die Erfüllung einer Forschungsaufgabe und den Erhalt eines wissenschaftlichen Titels, in Bereichen der Universität Koblenz, ab.

Mithilfe des Stipendiums soll die Stipendiatin oder der Stipendiat sich auf die geförderte Tätigkeit fokussieren können. Insoweit handelt es sich dem Grunde nach um Beihilfen zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Eine finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums neben einem Anstellungsverhältnis und/oder einer Vollzeitstelle, das Aufbessern der Einkünfte aus einer Berufstätigkeit oder das Aufbessern anderer Stipendien entsprechen nicht dem Sinn und Zweck eines Stipendiums. In den meisten Förderprogrammen verpflichtet sich der/die Stipendiat/in die volle Arbeitskraft auf den Förderungszweck zu konzentrieren. Umfangreiche Nebentätigkeiten sind dem Grunde nach nicht erlaubt, vgl. 11.6. Ein Nebenjob, der keine Haupttätigkeit darstellt, ist grundsätzlich möglich. Die Nebentätigkeit muss jedoch klar von der Haupttätigkeit abgegrenzt sein und von der Universität genehmigt sein.

2. Stipendien an der Universität Koblenz

- DFG Stipendien
- DAAD Stipendien
- Deutschlandstipendien
- Mobilitätsstipendien (überwiegend im Rahmen von Drittmittelprojekten)
- Forschungsstipendien für Gastwissenschaftler
- Stipendien der Deutschen Bundestiftung Umwelt
- EXIST Gründerstipendien
- Promotionsstipendien und Post-Doc-Stipendien, die aus Drittmitteln finanziert werden
- Stipendien aus Sonderprogrammen (bspw. Hochschulpakt Programmbudget; hier: Graduiertenschule „Herausforderung Leben“ und „NaWi“ oder Professorinnenprogramm; hier: „Graduiertenschule Genderforschung“)
- Successful Start-Stipendien (für Ausländische Studierende im ersten Semester an unserer Universität)Stipendium für Lehramtspromovierende
- Stipendien Studieren mit Kind

3. Förderungszweck

Der Förderungszweck ergibt sich grundsätzlich aus der spezifischen Programmrichtlinie.

4. Forschungsstipendien

Im Allgemeinen werden Forschungsstipendien – unabhängig ob originär von der Universität Koblenz oder von dritten Geldgebern – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern - für ein umgrenztes Forschungsvorhaben bewilligt, welches in enger Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder einem qualifizierten Wissenschaftler der Universität Koblenz bearbeitet werden soll.

Im Rahmen dieses Vorhabens kann das Stipendium auch der Vorbereitung der Habilitation oder einer habilitationsäquivalenten Leistung, der Einführung in eine besondere Forschungsrichtung oder dem Erlernen bestimmter Methoden dienen.

5. Voraussetzungen für ein Stipendium

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmrichtlinie bzw. den Richtlinien der Stipendienggeber. Jede Richtlinie weist konkrete Anforderungen aus, welche im Einzelfall zu beachten sind.

6. Vergabe von Stipendien

Stipendien dienen der Begabtenförderung, dem Nachteilsausgleich oder der Gründung eines Unternehmens und stehen dem Grunde nach der Allgemeinheit zur Verfügung. Nach Vergabe eines Stipendiums muss dies mittels Bewilligungsbescheides an zentraler Stelle gemeldet werden, damit diese einen Überblick über die Stipendiaten erhält.

6.1. Ausschreibung

Die einzelnen Stipendienprogramme sind hochschulöffentlich auf der Universitäts-Website auszuschreiben, sodass sich ein breites Bewerberfeld auf die Stipendienprogramme bewerben kann. Qualifizierte Bewerber, Personen welche die spezifischen Voraussetzungen für das Stipendium erfüllen, sind förderberechtigt.

6.2. Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten

In den einzelnen Stipendienprogrammen wird die Auswahl der Stipendiaten oftmals gesondert geregelt. Ohne besondere Regelung in der Programmrichtlinie sind die folgenden Grundsätze anzuwenden.

Ein Gremium von mindestens 3 Personen wählt aus den qualifizierten Bewerbern den Stipendiat, die Stipendiatin oder die Stipendiaten aus. Das Gremium wird bereits vor Ausschreibung festgelegt um die Unabhängigkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Das Gremium wird angehalten nicht gezielt Personen für die Ausschreibung anzuwerben. Die Auswahl ist in einem Protokoll oder Vermerk zu dokumentieren.

Mit der dokumentierten Vergabe des Stipendiums wird insbesondere die ordnungsgemäße Begünstigung einzelner Personen begründet, sodass keine korrupsionserheblichen Tatbestände erfüllt werden. Eine freie Vergabe ist insoweit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die freihändige Vergabe von Stipendien an Stipendiaten führt grundsätzlich zu einer Besteuerung des Stipendiums, vgl. Tz. 12.1.

7. Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums ergibt sich grundsätzlich aus der spezifischen Programmrichtlinie.

Unabhängig davon ist die Höhe des Stipendiums grundsätzlich auf die Bestreitung der Lebenshaltungskosten sowie die notwendigen Auslagen zur Erfüllung des Forschungsauftrags beschränkt. Das bedeutet, die Stipendiatin oder der Stipendiat bekommt maximal monatlich 1.750€. Dazu beantragt werden können noch ein monatlicher Kinderzuschlag von 400€ und ein Sach- und Reisekostenzuschlag in Höhe von monatlich 250€ sowie Publikationsmittel in Höhe von 5.000€.

Im Weiteren wird auf Tz. 12 verwiesen.

8. Verpflichtungen

8.1. Gesetzliche Verpflichtungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung ihres Stipendiovorhabens, dies betrifft insbesondere auch die Ordnungen und Vorgaben der Universität Koblenz (Hausordnung, Laboreinweisungen, Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen u.ä.).

Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen, gentechnologischen Experimenten und auf die Bestimmungen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ergeben, wird besonders hingewiesen.

8.2. Einhaltung wissenschaftlicher Praxis

Mit der Annahme eines Stipendiums der Universität Koblenz verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich den neusten Stand von Wissenschaft und

Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Tätigkeit gewonnener Kenntnisse und Erfahrungen anzuwenden.

Der DFG Leitfaden Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kann analog zugrunde gelegt werden.

Im Falle von persönlichem oder wissenschaftlichem Fehlverhalten können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die Universität Koblenz kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen
- Ausschluss von der Antragsberechtigung für Stipendien der Universität Koblenz für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel)
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen.

8.3. Veröffentlichung

Soweit im Rahmen von Stipendien Ergebnisse entstehen, sind diese zu zwingend zu veröffentlichen.

Auf das Stipendium soll in Veröffentlichungen hingewiesen werden.

9. Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen

Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen werden ausführlich im Bewilligungsbescheid erläutert.

Die Universität Koblenz behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der Universität Koblenz von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden
- die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Stipendienzahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität Koblenz gesetzten Frist erfüllt worden sind.

Die Förderung kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat widerrufen werden.

Haben Sie die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Im Übrigen gelten für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Förderung die in den §§ 48, 49 VwVfG formulierten Voraussetzungen.

10. Verhältnis zwischen Stipendiat und Universität Koblenz

Stipendien der Universität Koblenz begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ebenso besteht durch das fehlende Arbeits- und Dienstverhältnis keine Wahlberechtigung sowie keine Nutzungsberechtigung der Dienstwagen. Auf die besondere Möglichkeit i.S.d. Tz. 11.7 wird hingewiesen.

10.1. Sozialversicherung

Stipendiaten sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EStG. Beiträge zur Sozialversicherung können daher von der Universität Koblenz nicht übernommen werden.

10.2. Arbeitslosenversicherung

Selbständige können bei der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen.

Grundlage hierzu ist § 28a SGB III.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den örtlichen Arbeitsagenturen oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Entsprechende Aufwendungen werden nicht durch die Universität Koblenz übernommen. 5

10.3. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kranken- und Pflegeversicherung obliegt Ihnen selbst. In Deutschland eingeschriebene Studierende sind grundsätzlich pflichtversichert. Nicht in Deutschland eingeschriebene Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen müssen sich selbst um den entsprechenden Versicherungsschutz bemühen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über einen ausreichenden Versicherungsschutz im Inland und, soweit im Stipendienprogramm vorgesehen, insbesondere für die Zeiten während eines Auslandsaufenthaltes, der nicht ohne weiteres von derzeit bestehenden Versicherungen abgedeckt sein könnte.

10.4. Rentenversicherung

Die freiwillige Weiterversicherung während der Stipendienzeit in der Rentenversicherung, ebenso die Absicherung bei Berufsunfähigkeit obliegt Ihnen selbst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle Ihres Rentenversicherungsträgers.

10.5. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist je nach Stipendienprogramm und Einsatzgebiet empfehlenswert.

Entsprechende Aufwendungen werden grundsätzlich nicht durch die Universität Koblenz übernommen. Wenn die Tätigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung auf dem Gelände der Universität darstellt, liegt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vor.

10.6. Kindergeld

Kindergeld ist im Grundbetrag nicht enthalten. Insoweit sollten Sie sich an die örtliche Familienkasse des Arbeitsamtes, im Falle der Beurlaubung an Ihre Besoldungsstelle wenden. Ebenso kann bei den Fördergebern die Aufstockung um einen Kinderbetrag beantragt werden.

Die Studierenden und Beschäftigten der Universität bekommen das Kindergeld von der Familienkasse ausgezahlt. Da Stipendiaten grundsätzlich keine Beschäftigten der Universität sind, wird auch kein Kindergeld ausgezahlt. Sollten die Stipendiaten an der Universität immatrikuliert sein und/oder einen Nebenjob an der Universität ausüben, wird von der Familienkasse das Kindergeld ausgezahlt.

11. Während der Stipendienlaufzeit

11.1. Änderung von Verhältnissen

Jede für die Höhe des Stipendiums relevante Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Familienstandes, des Einkommens aus Berufstätigkeit, der Höhe des Elterngeldes, der Zahl der Kinder u.ä.) sind unverzüglich der Universität Koblenz schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Organisationseinheit der Universität zu richten, welche auch den entsprechenden Bewilligungsbescheid ausgestellt hat.

11.2. Rückgabe von Stipendien

Stipendien können aus besonders zwingenden Gründen (z. B. schwerwiegenden persönlichen Gründen, Aufnahme einer Berufstätigkeit u.ä.) vorzeitig zurückgegeben werden, ohne dass es zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge durch die Universität Koblenz kommt.

Die Universität Koblenz behält sich die Prüfung des Einzelfalls vor. 6

11.3. Krankheit

Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung.

Das Einreichen eines Attests ist nicht notwendig.

Sollten Sie darüber hinaus längerfristig erkrankt sein, so ist dies der Universität Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist.

Gegebenenfalls ist auch eine Verlängerung der Stipendienlaufzeit, eine Teilzeitregelung oder eine flexible Anpassung möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen.

11.4. Urlaub

Da die Stipendien kein Arbeitsverhältnis begründen, sind keine Urlaubsregelungen gesetzlicher oder tariflicher Art anzuwenden.

11.5. Teilzeitstipendien

Die Umwandlung des laufenden Stipendiums in ein Teilzeitstipendium ist nur in besonderen persönlichen Situationen (z.B. Behinderungen, schwere eigene Erkrankung oder naher Angehöriger, Schwangerschaft, Kindererziehung o.ä.) möglich. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall Kontakt mit der Universität Koblenz auf. Die Mitteilung ist an die Organisationseinheit der Universität zu richten, welche auch den entsprechenden Bewilligungsbescheid ausgestellt hat.

11.6. Tätigkeiten neben dem Stipendium

Das Stipendium darf nicht nur aufgrund der abhängigen Beschäftigung vergeben werden. Ebenso darf das Stipendium im Verhältnis zur Beschäftigung nicht nebensächlich sein.

Die Ausübung nachfolgender Nebentätigkeiten ist somit ausgeschlossen:

- Tätigkeiten mit Arbeitszeiten über 9 Stunden pro Woche
- Tätigkeiten mit Berührungspunkten des Stipendienzwecks (Möglichkeit des Leistungsaustauschs und Anstellungsverhältnis)

Eine Nebentätigkeit an der Universität Koblenz ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber in Einzelfällen genehmigt werden, wenn das Stipendium nicht zeitlich, örtlich, organisatorisch oder inhaltlich an die Nebentätigkeit eingebunden ist. Ein Beispiel für die Trennung von Stipendium und Nebentätigkeit innerhalb der Universität ist, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat die Förderung zur Promotion im Rahmen eines bestimmten Forschungsvorhabens erhält und zusätzlich bei der Korrektur von Klausuren assistiert. Ein weiteres Beispiel wäre die Ausübung der Nebentätigkeit in einem anderen Institut oder einer anderen Arbeitsgruppe als der des Stipendiums.

Die Zusicherung der strikten Trennung zwischen Stipendium und Nebentätigkeit ist in schriftlicher Form zu bestätigen.

Nebentätigkeiten außerhalb der Universität Koblenz sind ebenfalls zwingend anzuzeigen, da diese Einnahmen auf das Stipendium angerechnet werden können.

Nebentätigkeiten in geringem Umfang und vom Stipendienzweck strikt getrennte Tätigkeiten können von Seiten der Universität Koblenz genehmigt werden.

11.7. Nutzung von besonderen Gerätschaften

Es besteht keine generelle Benutzungsmöglichkeit von besonderen Gerätschaften, wie z.B. KFZ. Mangels Anstellungsverhältnis zwischen der Universität Koblenz und dem Stipendiaten kann lediglich eine Nutzungsvereinbarung (schriftlich) abgeschlossen werden, die Universität ist insoweit gegen einen etwaigen Schaden abzusichern.

Dies kann z.B. für den Fall einer KFZ Nutzung durch die Vorlage einer bestehenden Versicherung des Stipendiaten, die auch die Nutzung des Universitäts-KFZ abdeckt, sichergestellt werden. In Zweifelsfällen ist das Rechtsreferat zu involvieren.

12. Steuern

12.1. Einkommensteuer

Stipendien sind dem Grunde nach einkommensteuerbefreit i.S.d. § 3 Nr. 44 EStG.

Damit eine tatsächliche Steuerbefreiung besteht, sind verschiedene Voraussetzungen einzuhalten:

- die Stipendienhöhe übersteigt nicht zuvor bezogene Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis
- die Stipendienhöhe übersteigt nicht den zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zum Bestreiten des Lebensunterhalts benötigten Betrag (einzelfallabhängig)
- die Stipendien wurden entsprechend dieser Richtlinie und, soweit vorhanden, der spezifischen Richtlinie vergeben
- im Zusammenhang mit dem Stipendium steht keine Gegenleistung.

Stipendien können auch nach § 3 Nr. 11 EStG einkommensteuerbefreit sein. Für die Befreiung der Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Hilfsbedürftigkeit der bedachten Person (Mittel können ohne bestimmten Zweck verwendet werden) **oder**
Beihilfe zur unmittelbaren Förderung der Erziehung oder der Ausbildung, der Wissenschaft oder der Kunst (hierbei ist Voraussetzung, dass der Empfänger nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird)
- Lediglich Mittel, über die nur nach Maßgabe der deutschen haushaltsrechtlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts verfügt werden kann und deren Verwendung gesetzlichen Kontrollen unterliegen
- Mittel können unmittelbar oder mittelbar (weitergebende Stelle) aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden
- Körperschaften des Handelsrechts werden nicht erfasst, auch wenn alle Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten werden
- Hilfsbedürftig sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - Insbesondere durch Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Hilfsbedürftigkeit muss entscheidender Grund für Zuwendung sein
- Mittel, soweit diese den für die Deckung des Ausbildungsbedarfs und den für das Bestreiten des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag nicht übersteigen
 - Dazu zählen auch Mittel die ermöglichen, dass der Empfänger von der Notwendigkeit zum Gelderwerb enthoben wird und sich der Ausbildung widmen kann
 - Arbeitslohn, Unterhaltszuschüsse und ähnliche Mittel bleiben ausgeschlossen
 - Nachträgliche Beihilfe ist ausgeschlossen

12.2. Umsatzsteuer

Mangels Leistungsaustauschverhältnis i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG sind Stipendien dem Grunde nach nicht steuerbar i.S.d. Umsatzsteuer.

Sollte entgegen dieser Richtlinie und der spezifischen Richtlinien ein Leistungsaustauschverhältnis vorliegen ist der Stipendiat für die Versteuerung zuständig, aufgrund der Vorgaben ist eine entsprechende Gestaltung üblicherweise ausgeschlossen.

12.3. Bescheinigung der Steuerfreiheit

Die Universität Koblenz bescheinigt nicht die Steuerfreiheit.

Soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat eine entsprechende Bescheinigung benötigen ist gem. der Verfügung der OfD Frankfurt am Main vom 09.04.2019 das folgende Finanzamt zuständig:

Finanzamt Mainz Mitte
Schillerstraße 13
55116 Mainz

13. Mitteilungsverordnung

Die Universität Koblenz ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet, Stipendienzahlungen an das Wohnsitzfinanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

Die Mitteilung ist gem. § 93a S. 1 Nr. 1 AO i.V.m. der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) gesetzlich bestimmt. Der Pflicht den Stipendiaten auf die Mitteilung hinzuweisen kommt die Universität Koblenz insoweit nach.

14. Schlussbestimmung

Bitte beachten Sie, dass diese Richtlinie, wie auch andere Vorgaben der Universität Koblenz zeitnah geändert oder bekanntgegeben werden können. Die Referatsleitungen sind angehalten alle notwendigen Vorkehrungen in den Prozessabläufen zu treffen, damit die durch externe Prüffeststellungen (u.a. des Rechnungshofs, der Finanzämter, im Rahmen von Audits bei Drittmittelprojekten)

belegten Verfahrensmängel mit sofortiger Wirkung abgestellt werden und sich die bemängelten Sachverhalte ab diesem Zeitpunkt nicht wiederholen können.

15. Rechtsgrundlagen

- 3. Sozialgesetzbuch (SGB III.)
- 4. Sozialgesetzbuch (SGB IV.)
- Abgabenordnung (AO); § 93a AO
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einkommensteuergesetz (EStG); § 3 Nr. 11 und 44 EStG
- Einkommensteuerrichtlinien (EStR), §3 Nr.44 EStG
- Mitteilungsverordnung (MV)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verfügung der OFD Frankfurt vom 23.07.2018, S 2121 A – 013- St 213

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ludewig
Kanzler